

legen, und sie sind es, deren Gütern durch Befreiung von dieser Last ein höherer Werth in Aussicht gestellt ist.

Sie sind es daher auch, von denen man, um die Aufhebung eines lästigen Verhältnisses, eine bisherige Ungleichheit zwischen den Verpflichteten unter sich, abzustellen, ein gütlich ausgleichendes Verhältniß zwischen ihnen und den Geistlichen herzustellen, die Darbringung eines Opfers erwarten darf.

Die Deputation würde Bedenken tragen, dies auszusprechen, müßte sie annehmen, daß ein solches Opfer für die Verpflichteten als sehr drückend angesehen werden müßte, und sie erlaubt sich, nur ein Beispiel aufzustellen, um das Gegentheil darzuthun.

Man darf wohl annehmen, daß ein zinspflichtiges Gut, welches jährlich mit 12 Scheffeln, angenommen in Korn, belastet ist, unter die nicht unbedeutenden zu rechnen sein dürfte und sonach, den Scheffel zu 3 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. berechnet,

37 Thlr. — Rente oder 925 Thlr. — Capital zu übernehmen haben würde.

Da jedoch von dieser Rente der Berechtigte nur $\frac{2}{3}$ mit

30 Thlr. 25 Ngr. — in Landrentencoupons empfangen, mithin

6 Thlr. 5 Ngr. — verlieren, daher um 10 Scheffel Korn verwerthet erhalten würde, so müßte man zunächst dem Verpflichteten freistellen, ob er entweder das Capital der 925 Thlr. — baar zahlen und dessen möglichst hohe Benutzung, sei es durch zinsbare Anlegung oder durch Ankauf von Grundstücken, dem Berechtigten überlassen, oder die Rente an die Landrentenbank überweisen wolle.

Wählte der Verpflichtete das Letztere, so würde er, so lange als er solche zahlt, mithin 55 Jahre lang, im Falle immittelst erfolgter Ausloosung aber nur bis zu deren Eintritt, entweder 6 Thlr. 5 Ngr. — zuzulegen oder diese mit 154 Thlr. 5 Ngr. — Capital abzulösen, in jedem Falle aber früher oder später die Befreiung seines Gutes von der Zinslast zu erwarten haben.

Legte nun der Verpflichtete die Rente 55 Jahre lang und beziehentlich bis zur Ausloosung zu, so würde dann der Berechtigte das volle Capital der 925 Thlr. — aus der Landrentenbank ausgezahlt erhalten und in höherer Benutzung nicht behindert sein.

Zahlte hingegen der Verpflichtete das Zuschußcapital, so würde durch dessen Zinsen der Berechtigte vor der Hand wegen des an Rentengenuß ihm mangelnden $\frac{1}{3}$ entschädigt werden, und solche sogar, erhält er das Capital der 925 Thlr. — neben dem Zuschußcapital darauf baar aus der Landrentenbank, als eine erhöhte Rente anzusehen haben.

Die Deputation glaubt indessen, das aufgestellte Beispiel von einem höhern Naturalzins entlehnt zu haben, als er gewöhnlich vorkommen wird, da man annehmen darf, daß gerade diejenigen, welche die höchsten Naturalzinsen zu entrichten hatten, mit der Ablösung schon vor dem Gesetze vom 14. Juli 1840 sich beeilt haben werden.

Hierbei kam in der Deputation noch die Frage in Anregung, ob der obenerwähnte Rentenzuschuß dadurch zu umgehen sei, daß das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen

Unterrichts die bei Verweisung der Renten an die Landrentenbank an dasselbe eingezahlten Landrentenbriefe umsetze, der Verpflichtete den dabei gegen den Nominalwerth sich ergebenden Agioverlust gewähre und das so erlangte Nominalcapital zu 4 Procent, mithin nach Höhe der Rente, ausgeliehen werde, oder ob es dem Verpflichteten bei Capitalablösung nachgelassen sein solle, diese in Staatspapieren überhaupt mit gleichmäßiger Vergütung des Agio's zu leisten.

Könnte jedoch die Deputation im letzten Falle an sich hierin für den Verpflichteten keinen Vortheil erblicken, da derselbe, wenn er unbedingt das Nominalcapital zahlen muß, eben so gut Baarzahlung leisten, als Staatspapiere nach Cours überall kaufen und verkaufen kann, so schien es auch der Deputation für beide Fälle bedenklich, die Ministerialcassenverwaltung mit Wechselgeschäften zu belasten, die für keinen Theil mit Vortheilen verbunden sind.

Uebrigens würde, wollte man die erste Frage bejahen, hierin eine Nothigung des Berechtigten liegen, die empfangenen Landrentenbriefe umzusetzen; eine Maaßregel, welche der jetzt bestehenden Einrichtung ganz fremd ist.

Sehen hingegen

2.

dem Verpflichteten die Vortheile der Landrentenbank durch Wegfall des Verweizens der Ablösungsrente an dieselbe verloren und wird dem Berechtigten die Rente entweder fortdauernd voll, oder durch frühere oder spätere Ablösung in Capital nach fünf und zwanzigfachen Betrage gewährt, so ist auch hiermit die volle Entschädigung des Berechtigten erreicht, dem Verpflichteten sonach etwas weiter nicht anzufinnen.

Es ergibt sich aber auch aus dem Allem, daß, so lange das Fortbestehen des Verweizens der Rente zur Landrentenbank noch unentschieden ist, die Deputation einen auf die Landrentenbank sich beziehenden Antrag gar nicht stellen könne, sondern im Allgemeinen nur dahin, daß dem berechtigten Nutznießer die volle Rente gewährt werde, daher den Verpflichteten in den einzelnen Fällen überlassend, auf welchem Wege sie wollen und können, von den Vortheilen der Landrentenbank Gebrauch zu machen.

Findet sich noch

VI.

die Deputation zu einem Antrage dahin bewogen, daß alle einzuzahlenden Ablösungscapitalien bei der Ministerialcasse verwaltet werden, so bezieht sich dieser Antrag auf die Sicherstellung der Pfarr- und Schullehne, welche man dadurch sicherer zu erreichen hofft, als wenn die Verwaltung selbst unter Aufsicht der Kirchen- und Schulinspectoren, bei dem Kirchenvermögen oder der Pfarrcasse beschlossen wird, weil hier der Verlust an Capital oder Zinsen, bei der Menge der Verwaltungsstellen, weit leichter eintreten kann, als bei einer Centralverwaltung; eine Ansicht, welche auch in den bei dem Landtage 1840 von mehreren Geistlichen eingereichten Petitionen zu dem Gesuche Veranlassung gegeben hat, wie dasselbe in angeedeuteter Maaße von der Deputation beantragt werden soll.

Aus allen diesen Gründen rathet daher die Deputation ihrer Kammer an, im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

- 1) die Ablösung des den Geistlichen und Schullehrern zu entrichtenden Sackzehnten auch auf einseitigen Antrag zu gestatten, dergestalt, daß bei dessen Ablösung die im